

Landesspezifische Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Veranstaltungen / Stand 17.08.2020 / www.kanzleiLoehr.de

Bundesland / Stand der VO	Regelung gilt bis zum	Begrenzung Indoor max.	Begrenzung Outdoor max.	Anmerkungen / Sonderregelungen
Baden-Württemberg	31.08.2020	500	500	<ul style="list-style-type: none"> - Messen, Ausstellungen und Kongresse mit mehr als 500 Personen sind ab dem 01.09.2020 zulässig. - Bemessungsformel für Messe- und Ausstellungsflächen 7m²/Besucher
Bayern	02.09.2020	100 / 200 bei festen Plätzen	200 / 400 bei festen Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> - Messen, Ausstellungen und Kongresse sind ab dem 01.09.2020 zulässig. - Bemessungsformel für Messe- und Ausstellungsflächen 10m²/Besucher
Berlin	24.10.2020	500 bis 31.08.2020 / 750 bis 30.09.2020 / 1000 bis 24.10.2020	1000 bis 31.08.2020 / 5000 bis 24.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Für Messen und Ausstellungen gilt ein Sollwert von 3m²/Besucher
Brandenburg	31.10.2020	1000	1000	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl können von der zuständigen Behörde unter Auflagen nach der Großveranstaltungsverbots-Verordnung erteilt werden
Bremen	31.08.2020	250	400	<ul style="list-style-type: none"> - Großveranstaltungen mit über 1000 Personen sind bis zum 31.10.20 untersagt
Hamburg	31.08.2020	100 / 650 bei festen Plätzen	200 / 1000 bei festen Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der zulässigen Personenzahl um 50 % bei Alkoholausschank - Bemessungsformel für Messe- und Ausstellungsflächen 10m²/Besucher
Hessen	31.10.2020	250	250	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind feste Sitzplätze obligatorisch (Ausnahme Messen) - Eine höhere Teilnehmerzahl kann behördlicherseits gestattet werden - Für Messen und Ausstellungen gilt ein Sollwert von 3m²/Besucher
Mecklenburg-Vorpommern	10.09.20	200	500	<ul style="list-style-type: none"> - maximale zulässige Personenzahl kann mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde verdoppelt werden
Niedersachsen	31.08.20	500	500	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen dürfen grds. nur mit festen Sitzplätzen durchgeführt werden - Ab dem 01.09.2020 können Messen ohne Teilnehmerbegrenzung abgehalten werden, wenn die Veranstaltung und das Hygienekonzept genehmigt wurde
Nordrhein-Westfalen	31.08.20	Keine feste Obergrenze	Keine feste Obergrenze	<ul style="list-style-type: none"> - Große Festveranstaltungen sowie Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 verboten - Mit festen Sitzplätzen u. Rückverfolgbarkeit kann der Mindestabstand (1,5m) unterschritten werden - Bemessungsformel für Messe- und Ausstellungsflächen beträgt 7m²/Besucher
Rheinland-Pfalz	31.08.20	150	350	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl können von der zuständigen Behörde unter Auflagen erteilt werden - Für Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze gilt: 10m²/Besucher
Saarland	31.08.20	450 /ab dem 24.08.2020 1000	900 /ab dem 24.08.2020 5000	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmegenehmigungen sind möglich
Sachsen	31.10.20	1000 ab dem 01.09.2020 keine Obergrenze	1000 ab dem 01.09.2020 keine Obergrenze	<ul style="list-style-type: none"> - Steigt die Anzahl der Neuinfektionen in 7 Tagen auf 35P/100.000 Einwohner, müssen die Behörden verschärfte Maßnahmen ergreifen
Sachsen-Anhalt	16.09.20	250/ 500 ab 29.08.2020	1000	
Schleswig-Holstein	30.08.20	50/ 250 bei festen Plätzen	150/ 500 bei festen Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> - Messen sind zulässig: Indoor 250 / Outdoor 500 und es gilt ein Alkoholausschankverbot
Thüringen	30.08.20	Keine feste Obergrenze	Keine feste Obergrenze	<ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht nicht öffentlicher Veranstaltungen: Indoor ab 30 / Outdoor ab 75 - Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen können nach Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts genehmigt werden.